



POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0
WIR 6
WIR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Emp. 03. SEP. 2019

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon: +49 40 428 6-5
Fax: +49 40 427999
Sachbearbeiter: PP00962
Zimmer:
Aktenzeichen: 035/8V/0575139/2019
Datum: 29.08.2019

158/19-05.09.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Chaussee ggü. 109
Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Chaussee ggü. 109

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

-Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiemit angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

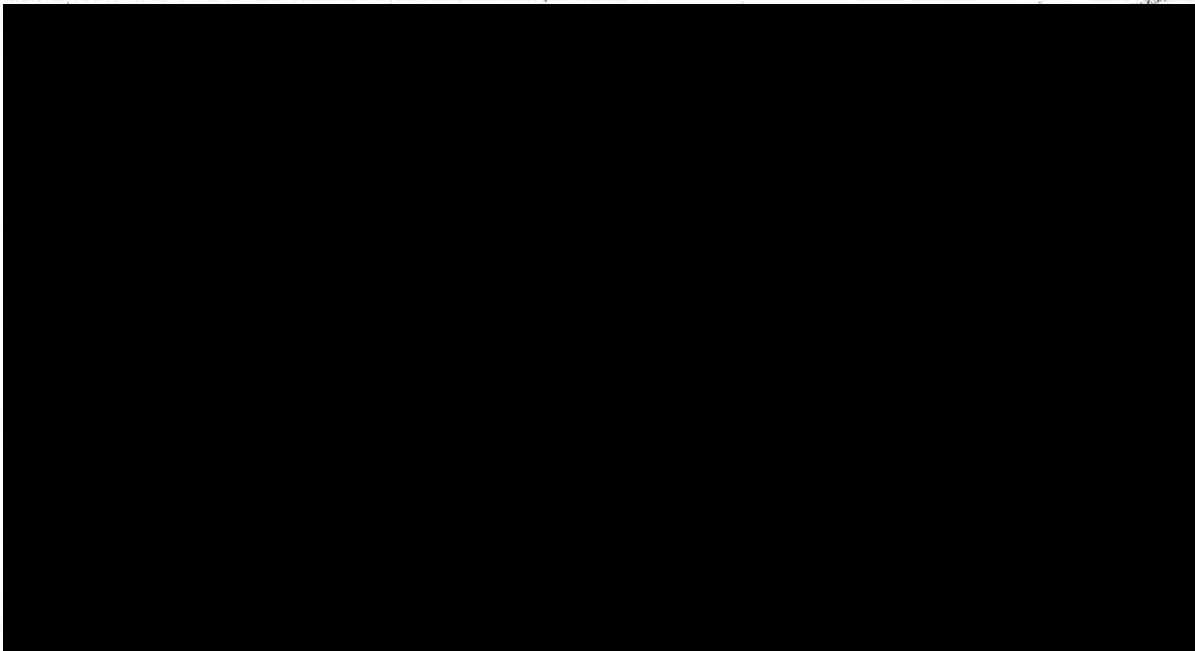
Verteiler

Ablage




Standortstreckbriefe E-Ladeinfrastruktur Hamburg



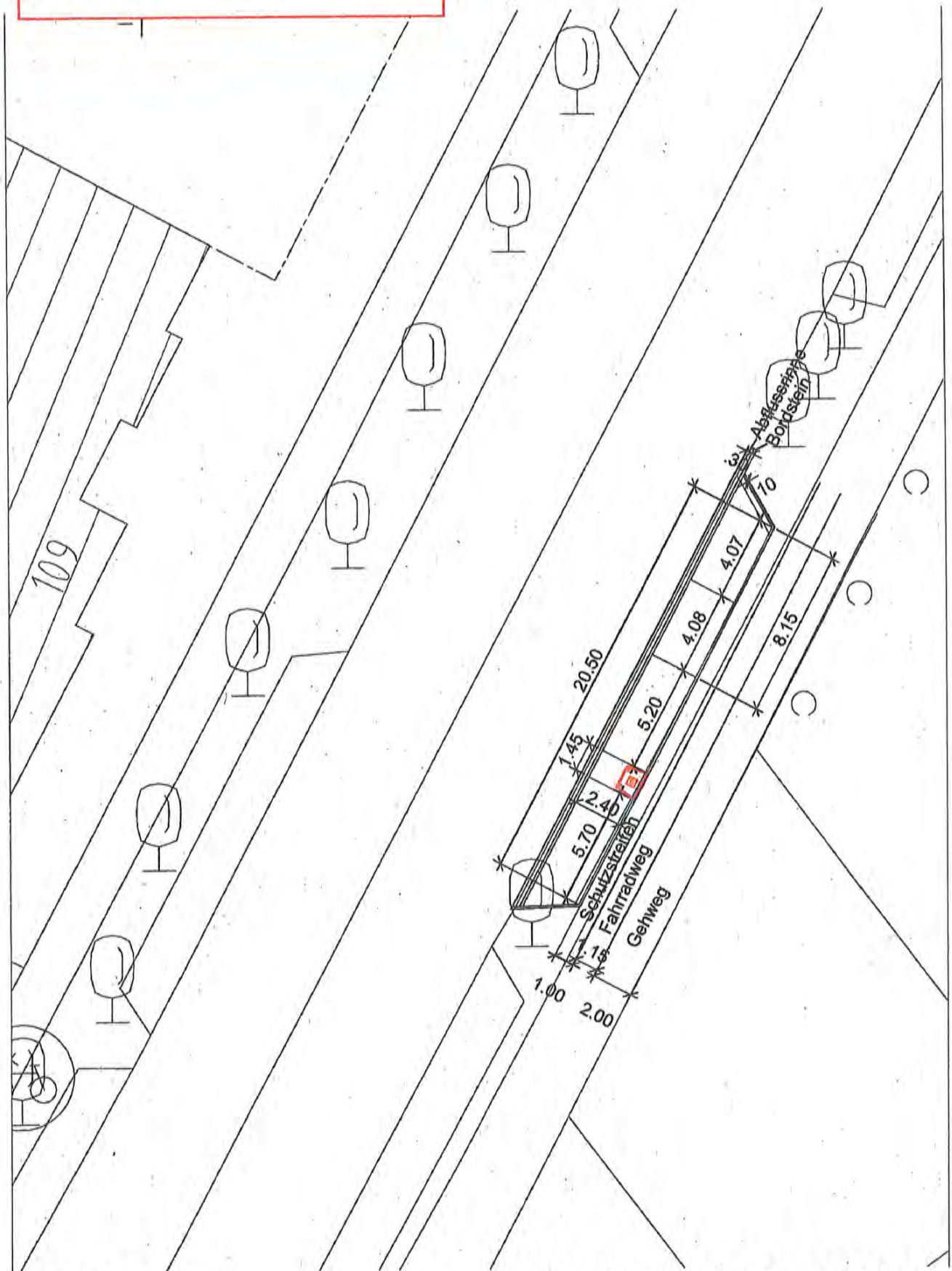
WANDSBEK.240 Saseler Chaussee ggü. 109



Status		Bearbeitungs-schritte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✓ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✗ Umsetzungsstatus eingetragen 	Umsetzungs-status	Keine Standortentscheidung festgelegt (Nachrücker vom Dezember 2018)
				Standort-bewertung	<input type="text" value="1,80"/> 1,80 von 3,00 Punkten
Lage Verortung					
PLZ / PK	22393 / 35	Koordinaten	53°38'38.49" N, 10°5'59.45" O		
Stadtteil	Sasel	Städtebauliche Sensibilität	Mittel		
Liegenschaft	öffentlich	Lagekategorie	Lagekategorie 2		
Umliegende Nutzungen Entfernungen					
S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD	1,2km / 4,0km / 300m / 4,0km	Umgebendes Gebiet	WA, WR		
POI bis 200m	Gastronomie	POI bis 500m	Kirche, Tierarzt, Einzelhandel, Ira-Sender-Schule, TSC Wellingsbüttel, Heinz-Erhardt-Park		
Fläche					
Nutzung	Parkplatz	Baulastträger	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek		
Bewirtschaftung	Freies Parken	Materialität	Wabensteine		
Aufstellung	Längsparken	Sichtbarkeit	Gut		
Parkdruck	Ja	Anfahrbarkeit	Gut		

Geplante Flächennutzung		Position der Ladesäule	Längsseite
Lade-Infrastruktur	AC	Erforderliche Maßnahmen	Einbau einer Nase, 2 Poller
Mögliche Konflikte	/	Herstellungskosten	bis 2.000 €
Kampfmittelverdachtsfläche			
Sonstiges		Bearbeiter	KK/DK
Bemerkung		Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 14.01.2019 17:08:35 Letzte Aktualisierung: 13.02.2019 13:35:48
Stand (Erhebung)	13.02.2019		
Fotos Dateien			
			
			

150 N5
60992
60997
0



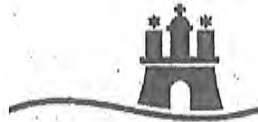
ARGUS
STADT- UND VERKEHRSPLANUNG

Adolfshöfische Str. 10
20459 Hamburg
www.argus-td.de

Telefon +49 (40) 309700-0
Telefax +49 (40) 309700-330
E-Mail: info@argus-td.de

**Standortbestimmung E-Ladesäulen
Saseler Chaussee ggü. 109**

Zeichnungsnummer 2014275-00-173
Maßstab 1:250
Bearbeitet KK/DK
Datum 13.02.2019



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 81 [REDACTED]
Telefax 040 - 42790 [REDACTED]
E-Mail sondernutzungen@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Zimmer 115
Telefon 040 - 4 28 81 - 49 [REDACTED]
Telefax 040 - 427 90 - 54 [REDACTED]

GZ.: W/WBZ/05581/2019
Hamburg, den 14. Juni 2019

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg
Telefon: [REDACTED]

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Saseler Chaussee gegenüber 109
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	E-Ladestation AC
Maß der Nutzung	1 m ²
Dauer der Nutzung	vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024

Der öffentliche Grund darf nicht beeinträchtigt werden. Kein hineinragen des Ladekabels in den Fahrbahnbereich.

Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladestation im öffentlichen Raum, sind Bestandteil des Bescheides.

1. Auflagen

- 1.1. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.



WC

Sprechzeiten:

Mo 08.00-12.00 Uhr
Di 08.00-16.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

- 1.2. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.3. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.4. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.5. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperrern und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten; wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die

Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).



Besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule im öffentlichen Raum

1. Uneingeschränkter Zugang

Der Zugang zu der Ladeinfrastruktur darf keinen rechtlichen, zeitlichen oder räumlichen Beschränkungen unterliegen. Der Standort muss durchgängig (24 Stunden, 7 Tage) zugänglich sein. Anderen Mobilitäts Providern, die für ihre Kunden Zugang zu der beantragten Ladeinfrastruktur auf öffentlichem Grund suchen, ist dies durch geeignete vertragliche Regelungen zu gewähren.

2. Stromart

Es ist sicherzustellen, dass das zur Anwendung gebrachte Betreibermodell die Beistellung oder Durchleitung von geprüftem Ökostrom analog der Zertifizierung „Geprüfter Ökostrom“ durch „TÜV NORD CERT“ verbindlich vorsieht.

3. Freischaltung und Direktbezahlmöglichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass die nutzerseitige Freischaltung der Ladeinfrastruktur über die gängigen RFID-Systeme und mindestens eine nicht-vertragsgebundene und ausreichend verbreitete Direktbezahlmöglichkeit (z.B. SMS/Smartphone-App) erfolgen kann. Sofern ein Entgelt erhoben wird, hat eine verbrauchsgenaue Abrechnung zu erfolgen. Sonstige Zuschläge sind auszuweisen.

4. Technischer Standard

AC-Laden

Der Antrag auf ein wechselstromgeführtes AC-System ist genehmigungsfähig, wenn die Ladeinfrastruktur über zwei unabhängig voneinander nutzbare Ladepunkte (Steckerstandard „Typ 2“) verfügt, die jeweils dreiphasig (mindestens 22 kW) auszulegen sind und zusätzlich über einen Schuko-Stecker verfügt.

DC-Laden

Im Falle kombinierter Schnell-Ladesysteme ist der Antrag genehmigungsfähig, wenn die Ladeinfrastruktur mit einem wechselstromgeführten dreiphasigem Zugang (mindestens 22 kW) sowie zwei nutzbaren gleichstromgeführten (DC-)Zugängen ausgestattet ist. Ein auf eine Schnellladesäule bezogener Antrag ist als „Triple-Charger“ (Drei-in-Eins-Systemlösung mit CHAdeMo, CCS und AC-dreiphasig) auszulegen. Die Genehmigung kann erteilt werden, sofern dem Standort keine rechtlichen Hinderungsgründe im Hinblick auf städtebauliche Belange, insbesondere keine Beeinträchtigung von stadträumlich wertvollen Sichtachsen, Aspekten der Freiraumplanung auf öffentlichen Plätzen oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

5. IT-Backend-Anbindung

Die Ladeinfrastruktur muss kommunikations-, backend- und remotefähig sein und eine Anbindung an das in städtischer Regie betriebene IT-Backend ermöglichen, um eine einheitliche Funktionalität, Dokumentation und webbasierte Nutzerinformation zu ermöglichen. Ein eigenes IT-Backend ist durch vertragliche Regelung an das in städtischer Regie betriebene Backend (Stromnetz Hamburg GmbH) anzubinden. Der Nachweis über den Vertragsabschluss ist binnen drei Monaten beim zuständigen Bezirksamt vorzulegen.

6. Design

Abmessungen: Wechselstromgeführte Ladestationen dürfen eine Höhe von max. 1600mm x 400mm x 30mm nicht überschreiten, kombinierte Systeme (AC/DC) eine Höhe von max. 2000mm x 400mm x 300mm nicht überschreiten.

Farbgestaltung: Die Ladeinfrastruktur ist vorder- und rückseitig silbergrau (RAL-Ton 9006) sowie seitlich rot (RAL-Ton 3020) zu gestalten. Die in der Gestaltungsvorlage (Anlage) vorgegebene Anforderung an Platzierung von Farbflächen, Informationen und Logos ist zu beachten.

7. Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit der Anlage. Bei Antragstellung ist darzulegen, wie die Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen wird.

Hinweis

Sie bestätigen die Einhaltung der besonderen Voraussetzungen nach Vorlage der Genehmigung/Erlaubnis durch das Bezirksamt durch schriftlichen Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. automatisch nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist.